



GIH Gebäudeenergieberater
Ingenieure Handwerker
Landesverband Sachsen-Anhalt



Wir machen Energiegewinner.

Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH

Olvenstedter Straße 4 | 39108 Magdeburg | www.lena.sachsen-anhalt.de

Pressekontakt: Anja Hochmuth | hochmuth@lena-lsa.de | Tel.: 0391-567-2045

PRESSEMITTEILUNG

Magdeburg, 28. August 2018

Ist ihr Energieausweis noch gültig? Erste Energieausweise für Wohngebäude laufen nach 10 Jahren ab

Die Ausstellung, Verwendung, Grundsätze und Grundlagen von Energieausweisen sind in der Energieeinsparverordnung (EnEV) geregelt. Sie sind 10 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig. Da die ersten Energieausweise nun ablaufen, sollten Eigentümer die Gültigkeit des Energieausweises ihrer Immobilie prüfen. Bei Nichtbeachtung drohen hohe Bußgelder.

Seit dem 1. Juli 2008 ist der Energieausweis Pflicht für Wohngebäude, die bis einschließlich 1965 gebaut wurden, sofern sie vermietet, verpachtet oder verkauft werden. Somit verlieren die ersten Energieausweise noch in diesem Jahr ihre Gültigkeit. Seit dem 1. Januar 2009 ist dies auch der Fall für Wohngebäude ab Baujahr 1966, sodass diese Energieausweise im kommenden Jahr ungültig werden. Vorgeschrieben ist der Energieausweis auch für Wohngebäude, die seit dem 1. Oktober 2007 neu gebaut oder modernisiert worden sind.

Eigentümer, die ihr Gebäude selbst bewohnen, benötigen keinen Energieausweis. Sehr kleine Gebäude mit einer Nutzfläche bis einschließlich 50 Quadratmeter sowie Baudenkmäler sind generell von der Energieausweispflicht freigestellt. Einem potenziellen Käufer, Mieter oder Pächter von Wohngebäuden ist der Energieausweis oder eine Kopie jedoch spätestens bei der Besichtigung vorzulegen und nach Abschluss des Kauf- bzw. Mietvertrags zu übergeben. Wer die Energieausweise für Neu- und geänderte Bestandsbauten konkret ausstellen darf, bestimmen die Bundesländer selbst. Sie sind verantwortlich für die Anwendung der EnEV in der Praxis und setzen auch Regeln für potenzielle Energieausweis-Aussteller aus anderen Bundesländern. Die Regelungen für Sachsen-Anhalt finden sich in der Energieeinspar-Durchführungsverordnung (EnE-DVO) vom 23. September 2010. Für Neubauten ist eine Bauvorlageberechtigung erforderlich oder eine Berechtigung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Energieeinsparverordnung. Berechtigt sind neben Energieberatern z.B. auch Architekten, Ingenieure und qualifizierte Handwerker.

Der Energieatlas Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt-energie.de) enthält eine Auswahl qualifizierter und berechtigter Energieberaterinnen und Energieberater in Sachsen-Anhalt. Die Deutsche Energie-Agentur dena bietet zudem eine bundesweite Expertensuche an.

Es ist zwischen einem Bedarfs- und einem Verbrauchsausweis zu unterscheiden. Für den Bedarfsausweis berechnet ein qualifizierter Energieberater den Energiebedarf – unabhängig vom Verhalten der Bewohner. Dem Verbrauchsausweis liegen die Verbrauchswerte der



GIH Gebäudeenergieberater
Ingenieure Handwerker
Landesverband Sachsen-Anhalt



Wir machen Energiegewinner.

Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH

Olvenstedter Straße 4 | 39108 Magdeburg | www.lena.sachsen-anhalt.de

Pressekontakt: Anja Hochmuth | hochmuth@lena-lsa.de | Tel.: 0391-567-2045

letzten drei Abrechnungs- oder Kalenderjahre zugrunde. Welcher Ausweis erforderlich ist, hängt unter anderem vom Baujahr ab. Seit Mai 2014 erhalten Energieausweise eine Registriernummer. Diese werden durch die Energieberater beim Deutschen Institut für Bautechnik beantragt. Die Registriernummer dient den zuständigen Behörden zur stichprobenartigen Kontrolle der Energieausweise.

Wie ist konkret vorzugehen?

Wenn die Immobilie auch weiterhin selbst genutzt wird, besteht kein Handlungsbedarf. Bei Vermietung, Verpachtung oder Verkauf empfehlen wir folgende systematische Vorgehensweise:

1. Prüfen Sie das Ausstellungsdatum des Energieausweises.
2. Ermitteln Sie, wann Ihr Energieausweis seine Gültigkeit verliert.
3. Besteht in absehbarer Zeit Handlungsbedarf, suchen Sie sich einen qualifizierten, ausstellungsberechtigten Energieberater.
4. Beraten Sie mit dem Spezialisten, ob für Sie ein Bedarfs- oder ein Verbrauchsausweis erforderlich ist
5. Erteilen Sie den Auftrag zur Erstellung des Energieausweises.
6. Nehmen Sie den Energieausweis in Empfang und nutzen Sie ihn!